



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Dr. Hans-Thomas Tillschneider (AfD)

### **Beschulung von Migrantenkindern außerhalb ihres Schulbezirks im Saalekreis**

Kleine Anfrage - **KA 7/2887**

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

In letzter Zeit mehren sich Beschwerden, dass Migrantenkinder aus Merseburg vermehrt an Schulen in Bad Lauchstädt, mithin außerhalb ihres Schuleinzugsbereichs, untergebracht werden.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Bildung**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

#### **Frage 1:**

**Durch welche Gesetze, Richtlinien und Erlasse ist die Beschulung von Migrantenkindern in Sachsen-Anhalt geregelt? Bitte gegebenenfalls nach einzelnen Schulformen aufschlüsseln.**

#### Antwort:

Die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an den öffentlichen Schulen des Landes Sachsen-Anhalt findet auf Grundlage des § 41 Nr. 4a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts statt. Die Konkretisierung dieser Beschulungsgrundlage erfolgt über die seit Jahren fest etablierten RdErl. des Ministeriums für Bildung:

- RdErl. des MB vom 20.07.2016 über die Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (zuletzt geändert am 28.09.2018)
- RdErl. des MB vom 20.07.2016 über die Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an Berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (zuletzt geändert am 29.05.2017)

(Ausgegeben am 22.10.2019)

**Frage 2:**

**Wie viele Kinder von Migranten werden im Saalekreis aktuell außerhalb ihres Schuleinzugsbereichs beschult? Bitte Auflistung nach allen Schulen im Saalekreis.**

Antwort:

Die Beantwortung der Frage 2 ist der nachfolgenden Tabelle für das Schuljahr 2019/2020 zu entnehmen:

aufnehmende Schule	Anzahl Schüler*Innen insgesamt	Anzahl Migrantenkinder
GS Wallendorf	90	4
GS Schkopau	190	9
GS Bad Lauchstädt	150	7

**Frage 3:**

**Welche Gründe sind im Einzelnen für Abweichungen vom regulären Schuleinzugsbereich ausschlaggebend?**

Antwort:

Die Schulen des Einzugsbereiches des Wohnortes der Kinder weisen bereits einen hohen Migrantenanteil auf. Nach § 41 Abs. 4a Satz 2 SchulG LSA kann das Landesschulamt Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund an andere Schulen zuweisen, wenn dort pädagogisch günstigere Bedingungen für die schulische Integration bestehen. Diese Maßnahme dient der Integration und schulischen Förderung von Migrantenkindern sowie dem Verständnis mit anderen Kindern, wenn die Kinder mit Migrationshintergrund an Schulen kommen, die bisher einen kleineren Ausländeranteil aufweisen. Somit soll das Verständnis der Kinder untereinander und der Lernerfolg unabhängig von der Herkunft gefördert werden.

**Frage 4:**

**Welche Möglichkeiten haben die betroffenen Schulen bzw. Kommunen und sonstigen Schulträger, auf die Entscheidungen der Schulbehörde Einfluss zu nehmen?**

Antwort:

Die Schulträger und die Schulen sind in die Entscheidungen des Landesschulamtes einbezogen. Die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund setzt immer eine gemeinsame langfristige Planung unter Einbeziehung der Schulträger voraus. Hierbei muss auch die Frage der Schülerbeförderung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten geklärt werden. Bei der Beschulung der Migrantenkinder im Landkreis Saalekreis hat sich die Zusammenarbeit der Landkreise mit dem Integrationskoordinator bewährt. Dieser stellt z. B. Integrationslotsen für die Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund zur Verfügung, damit diese den Schulweg unkompliziert bewältigen können. Es handelt sich um eine einvernehmliche Entscheidungsfindung unter den Beteiligten.